

BO-Nr. 161 – 11.01.2017

**Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“****– Satzungsänderung –**

Der Vorstand der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ beantragte am 25. August 2016 die Genehmigung der durch den Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 19. September 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat per Umlauf zwischen dem 19. und 28. Mai 2016 und dem am 15. und 24. Juli 2016 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen sowie die in der Vorstandssitzung vom 4. April 2016 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 7. Juli 2016) der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“ gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 19. Juli 2012 i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (StiftO) zu genehmigen. Bischof Dr. Gebhard Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift am 22. September 2016 die Genehmigung erteilt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 14. November 2016, Az.: RA-0562.4-41/3, die Satzungsänderungen genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 17. Januar 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar**Satzung der Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“***geänderte und vom Stiftungsrat genehmigte Fassung, Stand: 07.07.2016*

## § 1 – Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Rottenburg a. N.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Wertschätzung der religiösen Kleindenkmale, Stätten des Gebetes und von Kunstwerken zur religiösen Erbauung (wie Feldkreuze, Bildstöcke, Kapellen, Heiligenbilder und -figuren an Häusern u. ä.) in Feld und Flur wie auch in Ortschaften der Diözese, seien sie in privatem Besitz oder im Besitz von kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen, und ihren Schutz und ihre Erhaltung anregen. Soweit notwendig und Mittel vorhanden sind, soll sie die Erhaltung der religiösen Kleindenkmale auch finanziell unterstützen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anregung der Bildung örtlicher Initiativen für die Erhaltung der religiösen Kleindenkmale und die Ermutigung der Eigentümer von solchen, auf die Erhaltung ihrer religiösen Kleindenkmale zu achten. Die Errichtung neuer religiöser Kleindenkmale soll gefördert werden.

- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

#### § 3 – Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Nur ausnahmsweise und vorübergehend kann auch das Stiftungskapital in Anspruch genommen werden, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist.
- (3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (5) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

#### § 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 – Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. der Vorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und / oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

#### § 6 – Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Bischof (Ortsordinarius) bestellt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Stiftungsrats vom Bischof bestellt.
- (2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied bestellt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (6) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen in einer Ordnung festzulegen.

#### § 7 – Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich alleine. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder, soweit nicht vorhanden, mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

#### § 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
  3. die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
  4. die sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie der Erhalt des Stiftungsvermögens,
  5. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
  6. die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln gemäß den vom Stiftungsrat aufgestellten Förderrichtlinien,
  7. die Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,
  8. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr und dessen Vorlage innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,
  9. die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

## § 9 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (7) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

## § 10 – Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Vorsitzende sowie bis zu drei weitere Personen werden vom Bischof berufen. Die weiteren bis zu drei Mitglieder wählen die Stiftungsratsmitglieder hinzu. Die Hinzuwahl der Mitglieder des Stiftungsrats entspricht jeweils der Anzahl der weiteren berufenen Mitglieder durch den Bischof. Die Bestellung der gewählten bzw. hinzugewählten Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt 5 Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig. Die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen. Die Bestellung der hinzugewählten Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

#### § 11 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben,
  2. die Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
  3. die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung für den Vorstand,
  4. die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
  5. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Genehmigung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  7. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
  8. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
  9. die Genehmigung von Zustiftungen,
  10. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
  11. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  12. die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung,
  13. die Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  14. die Entscheidungen über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  15. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  16. die Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  17. die Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane,
  18. die Beschlussfassung über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

#### § 12 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ortsordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

- (2) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Der Stiftungsrat bestellt einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrats sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzustellen.

#### § 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:

1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
  3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

#### § 14 – Zweckänderung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

#### § 15 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 16 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung haben können, sollen erst dann gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

## § 17 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 17.01.2017

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.